

E 182-NR/XX. GP

EntschlieÙung

des Nationalrates vom 19. Mai 1999

betreffend MaÙnahmen zum Schutz von Kindern in Kriegen und bewaffneten Konflikten

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, wird ersucht, sich im Rahmen der Europäischen Union auf internationaler und bilateraler Ebene für folgende MaÙnahmen zum Schutz von Kindern in Kriegen und bewaffneten Konflikten einzusetzen:

- Ächtung der Rekrutierung von Minderjährigen durch reguläre Armeen und Guerillaorganisationen. In diesem Zusammenhang ist anzustreben, in den internationalen Konventionen das Mindestalter für die Rekrutierung von 15 auf 17 Jahre und für den Einsatz in Feindseligkeiten auf 18 Jahre anzuheben und daß das entsprechende Zusatzprotokoll der „Konvention über die Rechte des Kindes“ von möglichst vielen Staaten ratifiziert wird.
- Finanzielle und personelle Unterstützung von Programmen zur Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und auf andere Weise kriegsgeschädigten Kindern in die zivile Gesellschaft nach Ende von Kriegen und Konflikten.
- Rekrutierung von Minderjährigen, Verschleppung von Minderjährigen in bewaffneten Konflikten zum Zwecke der Prostitution sowie militärische Angriffe auf Schulen und sonstige Einrichtungen, in denen sich vorwiegend Kinder aufhalten, sollen als „Kriegsverbrechen“ definiert werden und der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes unterliegen.
- Kinder unter 18 Jahren sollen nicht für jene Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden können, die der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes unterliegen werden.